



## **Merkblatt zur Umrüstung auf künstliche Kugelfangsysteme**

Stand: April 2011

### **Wozu eine Umrüstung auf künstliche Kugelfangsysteme?**

Die Kugelfänge sämtlicher Schiessanlagen gelten als belastete Standorte im Sinne des Altlastenrechts. Diese müssen bis spätestens 2028 saniert werden. Falls sich die Kugelfänge in Gewässerschutzzonen befinden, muss eine Sanierung bereits in den nächsten Jahren begonnen werden.

Der Bund zahlt eine Pauschale von 8'000 Franken pro Scheibe bei 300 m-Schiessanlagen bzw. 40 % bei allen übrigen Schiessanlagen an die abgeltungsberechtigten Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Kugelfängen für die Minimalsanierung (Dekontamination bis 1000 mg Blei je kg Boden). Diese sogenannten VASA-Gelder werden unter den folgenden im Umweltschutzgesetz neu geregelten Voraussetzungen an den Kanton gezahlt:

- a) an Standorten in Grundwasserschutzzonen, wenn nach Ende 2012 keine Abfälle mehr in den Boden gelangen,
- b) an die übrigen Standorte, wenn nach Ende 2020 keine Abfälle mehr in den Boden gelangen.

### **Wie lassen sich die Abgeltungsvoraussetzungen für VASA-Gelder erfüllen?**

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dadurch möglich, dass die bestehenden Kugelfänge mit künstlichen Kugelfangsystemen fristgerecht umgerüstet werden oder die Anlage stillgelegt wird.

Für erst vor wenigen Jahren errichtete und gut unterhaltene Kugelfänge mit Stirnholz als Kugelfang oder mit dem Kugelfangsystem "Maloya" können Übergangsfristen in Anspruch genommen werden. Diese sind zwingend mit dem AUE abzusprechen.

### **Zulässige künstliche Kugelfangsysteme**

Für 300m- sowie 50/25m Schiessanlagen gibt es derzeit die vom Eidgenössischen Schiessanlagen-Experten zugelassenen Systeme von folgenden Lieferanten:

#### **Berin-gmbh.ch**

Anton Berger  
3673 Linden  
Tel. 031 530 04 73  
[www.berin-gmbh.ch](http://www.berin-gmbh.ch)

#### **Leu + Helfenstein AG**

6212 St. Erhard  
Tel. 041 921 40 10  
[www.leu-helfenstein.ch](http://www.leu-helfenstein.ch)

#### **Schurter-Retrofit AG**

8450 Andelfingen  
Tel. 052 305 20 80  
[www.schurter-retrofit.ch](http://www.schurter-retrofit.ch)

Zusätzlich nur für 50/25m-Anlagen:

#### **Meyton Schweiz**

Indoor Swiss Shooting AG  
Bischofszellerstrasse 72 A  
9200 Gossau  
Tel. 071 380 00 10  
<http://shootingag.indoorswiss.ch>

## **Verpflichtung zur Information des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE BL)**

Sämtliche Schiessanlagen sind in den Kataster der belasteten Standorte des Kantons Basellandschaft eingetragen. Das Amt für Umweltschutz und Energie ist darum über alle geplanten Umrüstungs- wie auch Sanierungsmassnahmen in den belasteten Bereichen vorgängig zu informieren.

### **Was ist bei der Umrüstung bestehender Kugelfangsysteme bzw. Stilllegung zu beachten?**

- Die Installation künstlicher Kugelfangsysteme oder die Stilllegung von belasteten Kugelfängen unterliegen als technische Anlagenänderungen im Sinne von Unterhalts- und Sanierungsarbeiten bestehender Bauten und Anlagen **nicht** dem Baugesuchsverfahren. Sollten jedoch darüber hinausgehende grössere Terrainveränderungen oder weitere bauliche Massnahmen geplant sein, so ist vorgängig mit dem Bauinspektorat Kontakt aufzunehmen und die Baubewilligungspflicht abzuklären.
- Sämtliche Anlagenänderungen müssen so erfolgen, dass eine spätere altlastenrechtliche Sanierung der Böden nicht behindert wird (Art. 3 Altlastenverordnung).
- Eine Umlagerung von belastetem Aushubmaterial darf nur innerhalb des bestehenden Kugelfangs (gleicher Belastungsbereich) erfolgen.

### **Wie ist das konkrete Vorgehen für die Umrüstung auf künstliche Kugelfangsysteme?**

1. Sie reichen das Formular "Installation von künstlichen Kugelfangsystemen" mit Kurzbeschreibung der vorgesehenen Massnahmen beim AUE BL, Fachstelle Altlasten ein. Das Formular finden Sie im Internet unter **[www.baselland.ch/docs/bud/formulare/main\\_form.htm](http://www.baselland.ch/docs/bud/formulare/main_form.htm)**.
2. a) Das AUE bestätigt Ihnen, dass das Vorhaben den Vorgaben des Bundes in altlastenrechtlicher Hinsicht entspricht und der Anspruch auf VASA Abgeltungen bei künftigen altlastenrechtlicher Sanierung nicht verwirkt wird.  
b) Gleichzeitig bestätigt Ihnen das Amt im Auftrag des Eidg. Schiessoffiziers, dass das Vorhaben sicherheitstechnisch in Ordnung ist.
3. Nach Durchführung der Umrüstung bzw. Stilllegung erfolgt deren Abnahme durch den Eidg. Schiessoffizier (M. Büsser, Adresse siehe hinten).
4. Reichen Sie bitte einen schriftlichen Antrag an das AUE BL zur Auszahlung des Beitrags ein.

### **Entsorgung von belastetem Stirnholz und Füllmaterial von Kugelfangkästen**

Für erst vor wenigen Jahren errichtete und gut unterhaltene Kugelfänge mit Stirnholz als Kugelfang oder mit dem Kugelfangsystem "Maloya" können Übergangsfristen in Anspruch genommen werden. Diese sind zwingend mit dem AUE abzusprechen.

Bei Umrüstungen und Unterhalt von Kugelfängen kann gering belastetes Stirnholz grundsätzlich wiederverwendet werden.

Belastetes Stirnholz sowie mit Geschossen verunreinigtes Füllmaterial aus den sogenannten "Maloya-Kästen" gilt generell als Sonderabfall und darf nur in Anlagen entsorgt werden, welche über eine kantonale Bewilligung zur Behandlung dieses Materials verfügen. Das Material (mineralisch wie organisch) wird unter dem VeVA Code 17 05 05 eingestuft (VeVA-Begleitschein unter [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch)).

Gegenwärtig verfügen die Anlagen der Firmen Eberhard (Rümlang), Schmid Recycling (Schaffhausen) und Multirec (Näfels) über die Möglichkeit und Berechtigung zur Behandlung von Holz-Kugelfangmaterial.

**Eberhard Recycling AG**

Erd- und Schotteraufbereitungs-Anlage  
Rümlang  
Wibachstrasse 11  
8153 Rümlang  
043 211 1414

**Multirec AG**

Risi 47  
8752 Näfels  
055 612 3574

**Arnold Schmid Recycling AG**

Industriestr. 16  
8207 Schaffhausen  
052 644 0777

---

## Entsorgung von mineralischem Aushubmaterial aus Kugelfängen

### *Variante 1:*

#### **Umrüstung auf künstliche Kugelfangsysteme ohne Sanierung des Bodens am Kugelfang**

Die Installation von künstlichen Kugelfangsystemen ist in der Regel mit baulichen Anpassungen im Bereich des bestehenden Kugelfangs verbunden. Somit fällt bei diesen Arbeiten schadstoffbelasteter Boden als Aushub an.

Mit diesem Aushub ist wie folgt zu verfahren:

- a) bei Aushubmenge kleiner als 5 m<sup>3</sup>  
darf das Material vor Ort in einem Bereich mit gleicher Belastung belassen werden (z. B. zwischen Scheibenstand und dem bestehenden Kugelfang). Das Material darf jedoch nicht an einem anderen Ort abgelagert oder mit anderem Material vermischt werden. Falls das Material nicht in einem Bereich mit gleicher Belastung belassen werden kann, ist es wie unter b) gesetzeskonform zu entsorgen.
- b) bei Aushubmengen grösser als 5 m<sup>3</sup>  
In diesem Fall ist vorgängig das für belastete Abfälle übliche Deklarationsverfahren durchzuführen. Dazu ist das Formular "Abfalldeklaration" auszufüllen, welches im Internet unter [www.baselland.ch/docs/bud/formulare/main\\_form.htm](http://www.baselland.ch/docs/bud/formulare/main_form.htm) zu finden ist.

### *Variante 2:*

#### **Umrüstung auf künstliche Kugelfangsysteme mit Sanierung des Bodens am Kugelfang**

Die Sanierung des belasteten Kugelfangs unterliegt dem Altlastenrecht. Daher muss vor Beginn der Arbeiten durch ein Fachbüro in Abstimmung mit dem AUE BL ein Sanierungsprojekt gemäss dem kantonalen Pflichtenheft ausgearbeitet werden.

---

**Wer kann weiterhelfen?**

*Dr. Petra Ogermann*  
Leiterin Fachstelle Altlasten  
Amt für Umweltschutz und Energie  
Bau und Umweltschutzdirektion  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal  
Tel.: +41 61 552 59 38  
Fax: +41 61 552 69 84  
petra.ogermann@bl.ch

*Martin Büsser*  
Eidg. Schiessoffizier, Kreis 10  
Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz  
Oristalstrasse 100  
Postfach  
4410 Liestal  
Tel. +41 61 552 72 01  
martin.buesser@bl.ch